

Statuten Kulturstiftung Liechtenstein

Inhalt

I.	Name und Sitz	3
	Art. 1 Name	3
	Art. 2 Sitz	3
II.	Zweck und Aufgaben	3
	Art. 3 Zweck	3
	Art. 4 Aufgaben	3
	Art. 5 Reglemente	4
III.	Vermögen und Einkünfte	4
	Art. 6 Vermögen	4
	Art. 7 Infrastruktur	4
	Art. 8 Einkünfte	5
IV.	Organisation	5
	Art. 9 Organe	5
	Art. 10 Zusammensetzung	5
	Art. 11 Konstituierung	5
	Art. 12 Beschlussfähigkeit	6
	Art. 13 Entschädigung	6
	Art. 14 Aufgaben des Stiftungsrats	6
	Art. 15 Aufgaben des Präsidiums	7
	Art. 16 Aufgaben des Stiftungsrats	7
	Art. 17 Zuständigkeit und Zusammensetzung	7
	Art. 18 Verantwortlichkeit und Vertretung nach aussen	7
	Art. 19 Wahl	8
V.	Rechnungslegung und Berichterstattung	8
	Art. 20 Rechnungslegung und Geschäftsjahr	8
	Art. 21 Geschäftsbericht	8
VI.	Auflösung und Liquidation	8
	Art. 22 Auflösung und Verwendung des Vermögens	8
VII.	Ergänzende Bestimmungen	8
	Art. 23 Arbeitsverhältnis der Mitglieder der Geschäftsleitung	8
	Art. 24 Anwendbares Recht	9
	Art. 25 Genehmigung durch die Regierung	9

I. Name und Sitz

Art. 1 Name

Gestützt auf das Gesetz vom 20. September 2007 über die "Kulturstiftung Liechtenstein" (LKStG) besteht unter dem Namen

"Kulturstiftung Liechtenstein"

eine selbständige Stiftung des öffentlichen Rechts.

Art. 2 Sitz

Die Kulturstiftung Liechtenstein hat ihren Sitz in Schaan.

II. Zweck und Aufgaben

Art. 3 Zweck

Zweck der Kulturstiftung Liechtenstein ist gemäss Gesetz über die „Kulturstiftung Liechtenstein“ (LKStG) die Förderung der kulturellen Tätigkeit in Liechtenstein, insbesondere durch:

- a) die Erfüllung der ihr nach dem Kulturförderungsgesetz übertragenen Aufgaben;
- b) die Durchführung kultureller Projekte und Veranstaltungen;
- c) die Sammlung und Zugänglichmachung kultureller Werke;
- d) den Betrieb kultureller Einrichtungen;
- e) die Kooperation mit Dritten.

Die Kulturstiftung Liechtenstein kann alle mit diesem Zweck in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten ausüben, namentlich Grundstücke und Immobilien erwerben, verwalten und veräussern, Gesellschaften gründen und sich an Gesellschaften beteiligen. Ausgenommen sind in jedem Fall rein spekulative Geschäfte.

Art. 4 Aufgaben

Die Kulturstiftung Liechtenstein erfüllt zudem die ihr durch das Kulturförderungsgesetz (KFG) vom 20. September 2007 zusätzlich übertragenen Aufgaben. Dazu kann sie insbesondere folgende Tätigkeiten ausüben:

- a) Festlegung von Art, Bedeutung und Qualität förderungswürdiger Projekte und Fortbildungen, von zumutbaren Eigen- und Drittfinanzierungsmöglichkeiten sowie von Erfolgsaussichten;
- b) Festlegung der Höhe und Ausrichtung von Förderbeiträgen, einschliesslich der Aufteilung der dafür vorgesehenen Budgetmittel auf die einzelnen Projekt- oder Fortbildungsarten;
- c) Zustellung von Entscheidungen über Anträge auf Förderung an die Antragstellenden in schriftlicher Form und mit Zustellnachweis;
- d) Beratung von Förderungsberechtigten im Hinblick auf deren kulturelle Tätigkeit;

- e) Ankauf von kulturellen Werken und Aufnahme in die eigene Sammlung;
- f) Erteilung von Werkaufträgen an Kulturschaffende;
- g) Festlegung der Ankaufs- und Auftragspolitik, der Inventarisierung und Pflege sowie den Verleih und die Rücknahme von kulturellen Werken;
- h) Verleihung von Auszeichnungen, Förder- und Anerkennungsgaben;
- i) Durchführung von Wettbewerben zu kulturellen Themen;
- k) Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit privaten juristischen Personen, die bereits während mindestens fünf Jahren in Liechtenstein ununterbrochen kulturell tätig sind und deren Tätigkeit von landesweiter Bedeutung ist, anerkannten Qualitätskriterien entspricht, eine Bereicherung des kulturellen Angebots darstellt und keine vollständige Eigen- oder Drittfinanzierung zulässt.

Art. 5 Reglemente

Die Kulturstiftung Liechtenstein erlässt zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben Reglemente zu folgenden Bereichen, welche alle öffentlich zugänglich gemacht werden:

- a) Organisation und Befugnisse;
- b) förderungswürdige Projekte und Fortbildungen;
- c) Förderbeiträge;
- d) Verwaltung von kulturellen Werken;
- e) Ankauf von kulturellen Werken und die Aufnahme in die eigene Sammlung;
- f) Verleihung von Auszeichnungen, Förder- und Anerkennungsgaben;
- g) Durchführung von Wettbewerben zu kulturellen Themen;
- h) Beratung von Förderungsberechtigten.

Der Erlass und die Änderung dieser Reglemente sind umgehend der Regierung des Landes Liechtenstein zur Kenntnis zu bringen.

III. Vermögen und Einkünfte

Art. 6 Vermögen

Die Kulturstiftung Liechtenstein wurde vom Land Liechtenstein mit folgendem Vermögen ausgestattet:

- a) einem Stiftungskapital von 30'000 Franken;
- b) einem Vermögen von 1'610'509.86 Franken aus der Stiftung Pro Liechtenstein per 1.1.2008;
- c) Sammlung der Stiftung Pro Liechtenstein per 1.1.2008.

Art. 7 Infrastruktur

Die Kulturstiftung Liechtenstein erhält vom Staat die zur Aufgabenerfüllung notwendige Infrastruktur, insbesondere möblierte Büroräumlichkeiten, unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Art. 8 Einkünfte

Die Einkünfte der Kulturstiftung Liechtenstein sind:

- a) der gemäss Landesvoranschlag jährlich vorgesehene Landesbeitrag;
- b) der Gewinnanteil des Fürstentums Liechtenstein am Ertrag der Swisslos Interkantonalen Landeslotterie;
- c) Einnahmen aus der Durchführung kultureller Projekte und Veranstaltungen sowie dem Betrieb kultureller Einrichtungen;
- d) andere Einkünfte wie beispielsweise Schenkungen und Legate.

IV. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe der Kulturstiftung Liechtenstein sind:

- A) der Stiftungsrat;
- B) die Geschäftsleitung;
- C) die Revisionsstelle.

A) Stiftungsrat

Art. 10 Zusammensetzung

Der Stiftungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, die von der Regierung jeweils für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt werden.

Nach Ablauf der ersten Amtsperiode ist eine einmalige Wiederwahl zulässig. Beim Präsidenten bzw. der Präsidentin des Stiftungsrats ist nach Ablauf von zwei Amtsperioden in begründeten Fällen eine Wiederwahl für eine ausserordentliche Amtsdauer von zwei Jahren zulässig.

Im Stiftungsrat sind, soweit möglich, Fachkompetenzen aus folgenden Bereichen vertreten:

- a) Kultur und Kunst;
- b) Finanz- und Rechnungswesen;
- c) Recht.

Ein Mitglied des Stiftungsrats kann sein Amt jederzeit mit sofortiger Wirkung und ohne Angabe von Gründen niederlegen.

Art. 11 Konstituierung

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Ausgenommen ist der Präsident bzw. die Präsidentin des Stiftungsrats, welche/r von der Regierung bestimmt wird.

Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin und bestimmt einen Protokollführer bzw. eine Protokollführerin, der/die nicht Mitglied des Stiftungsrats zu sein braucht.

Der Stiftungsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse (Kommissionen und Arbeitsgruppen) bestellen, wobei die Zusammensetzung, Rechte und Pflichten solcher Ausschüsse jeweils durch ein eigenes Reglement festgelegt werden.

Die Mitglieder des Stiftungsrats und der Geschäftsleitung zeichnen kollektiv zu zweien. Der Stiftungsrat regelt die Details der Zeichnungsberechtigung im Organisationsreglement. Es dürfen keine Einzelzeichnungsberechtigungen im Handelsregister eingetragen werden.

Art. 12 Beschlussfähigkeit

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht im Gesetz, in Statuten oder Reglementen ein besonderes Quorum vorgesehen ist. Der bzw. die Vorsitzende hat den Stichtenscheid.

In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg gefasst werden. Zum Zirkulationsverfahren ist Einstimmigkeit notwendig, für die Beschlussfassung gilt die obige Regelung.

Im Übrigen richten sich Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Stiftungsrats nach dem Gesetz vom 19. November 2009 über die Steuerung und Überwachung öffentlicher Unternehmen und nach dem Organisationsreglement.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrats ist ein Protokoll zu führen, das vom bzw. von der Vorsitzenden und vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin des Stiftungsrats zu unterzeichnen ist.

Art. 13 Entschädigung

Die Mitglieder des Stiftungsrats beziehen eine Entschädigung, welche der Bedeutung, der Komplexität und der Zweckbestimmung der Stiftung angemessen ist. Der mit der Funktion verbundenen Verantwortung und der zeitlichen Belastung ist bei der Festlegung der Entschädigung angemessen Rechnung zu tragen.

Die Entschädigung der Mitglieder des Stiftungsrats wird von der Liechtensteinischen Regierung festgesetzt.

Art. 14 Aufgaben des Stiftungsrats

Der Stiftungsrat hat alles vorzukehren, um die Erreichung des Stiftungszweckes zu gewährleisten. Er sorgt dafür, dass das Stiftungsvermögen zweckentsprechend verwaltet und verwendet wird. Ihm steht die selbständige Erfüllung sämtlicher Geschäfte zu, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Dem Stiftungsrat kommen folgende unentziehbare und nicht delegierbare Aufgaben zu:

- a) die Oberleitung der Kulturstiftung;
- b) Erlass und Änderung der Statuten;
- c) die Festlegung der Organisation;
- d) die Finanzplanung und Finanzkontrolle, soweit dies für die Führung der Stiftung erforderlich ist;
- e) die Wahl, Überwachung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung;
- f) die Umsetzung der von der Regierung beschlossenen Eignerstrategie;
- g) die Festlegung der Strategie sowie der Schwerpunkte der Förderung der kulturellen Tätigkeit von Privaten in Liechtenstein;
- h) der Erlass und die Änderung der notwendigen Reglemente, insbesondere über die Kulturförderung;
- i) die Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens sowie der Einkünfte der Kulturstiftung Liechtenstein;
- j) die Erstellung des Jahresbudgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung zu Händen der Regierung.

Der Stiftungsrat entscheidet grundsätzlich über die zu fördernden Projekte und bestimmt die Höhe der jeweiligen Förderung.

Die Mitglieder des Stiftungsrats haben über Kenntnisse, welche sie in Ausübung ihrer Tätigkeit in der Kulturstiftung erlangen, Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Stiftungsratsmandates.

Der Stiftungsrat kann mit entsprechendem Beschluss bei Bedarf externe Experten bzw. Expertinnen beiziehen.

Art. 15 Aufgaben des Präsidiums

Dem Präsidenten bzw. der Präsidentin kommen folgende Aufgaben zu:

- a) Führung des Gremiums (Sitzungsplanung, Sitzungsvorbereitung, Sitzungseinladung, Sitzungsnachbereitung)
- b) Kontakt und Austausch mit der operativen Führungsebene;
- c) Ansprechperson und Vertretung der Kulturstiftung gegen aussen;
- d) Ansprechperson und Vertretung der Kulturstiftung gegenüber der Regierung und des zuständigen Regierungsmitglieds als Eignervertretung.

Art. 16 Aufgaben des Stiftungsrats

Der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin übt das Mandat im Sinne der Vertretung des Präsidenten bzw. der Präsidentin im Falle von dessen bzw. deren Abwesenheit bzw. Verhinderung aus. Über weitere Aufgabenzuteilungen entscheidet der Stiftungsrat im Anlassfall.

B) Geschäftsleitung

Art. 17 Zuständigkeit und Zusammensetzung

Der Stiftungsrat delegiert die operative Geschäftsführung an die Geschäftsleitung.

Zusammensetzung, Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung werden im Organisationsreglement festgelegt.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung werden vom Stiftungsrat nach öffentlicher Ausschreibung gewählt. Sie erhalten einen privatrechtlichen Arbeitsvertrag.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung sind vom Stiftungsrat jährlich zu beurteilen.

Art. 18 Verantwortlichkeit und Vertretung nach aussen

Die Geschäftsleitung führt unter eigener Verantwortung die operativen Geschäfte der Stiftung. Sie vertritt die Stiftung gegenüber Dritten, sofern vom Stiftungsrat nicht eine besondere Delegation für einzelne Fälle bestellt wird.

C) Revisionsstelle

Art. 19 Wahl

Für die Kulturstiftung Liechtenstein wählt die Regierung eine anerkannte externe Revisionsgesellschaft im Sinne des Gesetzes über die Wirtschaftsprüfer und Revisionsgesellschaften als Revisionsstelle für jeweils ein Geschäftsjahr. Die Aufgaben dieser Revisionsstelle richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts.

Die Regierung kann die Funktion der Revisionsstelle auch der staatlichen Finanzkontrolle übertragen. In diesem Fall richten sich die Aufgaben der Revisionsstelle grundsätzlich nach den spezifischen gesetzlichen Bestimmungen über die Finanzkontrolle und die Wahl ist bis auf Widerruf durch die Regierung gültig.

V. Rechnungslegung und Berichterstattung

Art. 20 Rechnungslegung und Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

Die Rechnungslegung der Kulturstiftung Liechtenstein hat gemäss den allgemeinen Vorschriften zur Rechnungslegung des Personen- und Gesellschaftsrechtes zu erfolgen.

Die Jahresrechnung besteht aus Bilanz, Erfolgsrechnung und, falls erforderlich, einem Anhang.

Art. 21 Geschäftsbericht

Der Stiftungsrat hat für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht bestehend aus Jahresbericht und Jahresrechnung zu erstellen und der Regierung zur Genehmigung und Entlastung des Stiftungsrats zu unterbreiten.

Der genehmigte Geschäftsbericht ist öffentlich zugänglich zu machen.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 22 Auflösung und Verwendung des Vermögens

Der Landtag kann die Kulturstiftung Liechtenstein durch Gesetz auflösen.

Über die Verwendung des Vermögens der aufgelösten Stiftung entscheidet der Landtag.

VII. Ergänzende Bestimmungen

Art. 23 Arbeitsverhältnis der Mitglieder der Geschäftsleitung

Sofern zwischen den Parteien in begründeten Einzelfällen nicht ausdrücklich anders vereinbart, stehen die Mitglieder der Geschäftsleitung und alle übrigen Mitarbeitenden der Stiftung in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis.

Art. 24 Anwendbares Recht

Die Stiftung ist nach liechtensteinischem Recht errichtet. Sämtliche Rechtsverhältnisse der Stiftung unterliegen ausschliesslich liechtensteinischem Recht.

Für Rechtsstreitigkeiten über Gesellschaftsangelegenheiten zwischen der Stiftung und ihren Organen oder einzelnen Mitgliedern der Organe sowie zwischen Mitgliedern von Organen gilt Vaduz als Gerichtsstand.

Art. 25 Genehmigung durch die Regierung

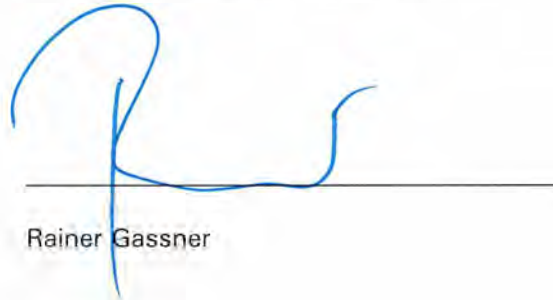
Die vorliegenden Statuten wurden vom Stiftungsrat am 04.09.2023 erlassen und von der Regierung am 21.11.2023 genehmigt (LNR 2023-1301 BNR 2023/1868).

Präsident des Stiftungsrats



Roland Marxer

Vizepräsident des Stiftungsrats



Rainer Gassner